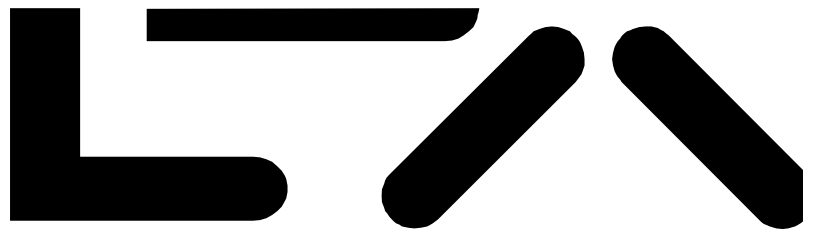


*X-pand into the Future*



# eurex *Bekanntmachung*

## **Zweite Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 27. September 2013 die folgende zweite Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Januar 2009.

Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 1. November 2007 wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

[...]

### § 2 Teilnahmegebühr

(1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland fest.

(2) ~~Die Teilnahmegebühr gemäß Absatz 1 erhöht sich, wenn die von einem Börsenteilnehmer in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegebenen Transaktionen pro Börsentag die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Transaktionslimite, bezogen auf dessen Transaktionen insgesamt, Transaktionen pro Produkt oder Mass-Quote-Release-Transaktionen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland setzt die Erhöhungsgebühren gemäß der durch die Überschreitung der Transaktionslimite tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die Erhöhungsgebühren werden ungeachtet von Absatz 1 monatlich gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.~~

---

(23) Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.

(34) Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.

[...]

## Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Eurex Deutschland vom 27. September 2013 am 01. Dezember 2013 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. September 2013 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.08#001) erteilt.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. September 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters

---